

# RS Vwgh 2020/1/23 Ra 2019/22/0211

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.01.2020

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
72/01 Hochschulorganisation

## Norm

NAG 2005 §64 Abs2  
NAGDV 2005 §8 Z8 litb  
UniversitätsG 2002 §52 Abs1  
UniversitätsG 2002 §74 Abs6  
VwGG §42 Abs1

## Rechtssatz

Der Umstand, dass die Fremde im Wintersemester, welches vor dem Beurteilungszeitraum gelegen ist, noch nicht zum Studium zugelassen war und daher keine Prüfungen ablegen konnte, stellt dem Grunde nach ein der Einflussphäre des Drittstaatsangehörigen entzogenes, unabwendbares oder unvorhersehbares Ereignis iSd § 64 Abs. 2 letzter Satz NAG 2005 dar. Es kann jedoch nur dann zu einer Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung trotz fehlenden Studienerfolges führen, wenn die Fremde nachweist, dass diese Hinderungsgründe kausal für das Unterbleiben eines ausreichenden Studienerfolges waren.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019220211.L01

## Im RIS seit

07.04.2020

## Zuletzt aktualisiert am

07.04.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>